

Zur Fachgruppe 6 „Für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen“

Im Bund mit Jesus Christus, dem Leben der Welt, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

VON ULRICH DUCHROW

I. Die Beschlüsse von Vancouver 1983

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) hat durch seine 6. Vollversammlung in Vancouver 1983 beschlossen, mit den Kirchen gemeinsam in einen großen „konziliaren Prozeß“ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten. Was bedeutet das? Hier zunächst der Beschluß:

„Zusammenkommen in einem Bund

a) die *Kirchen* sollten *auf allen Ebenen* — Gemeinden, Diözesen und Synoden, Netzwerken christlicher Gruppen und Basisgemeinschaften — zusammen mit dem ÖRK in einem konziliaren Prozeß zu einem Bund zusammenfinden:

— um Christus, das Leben der Welt, als den Herrn über die Götzen unserer Zeit zu bekennen, als den guten Hirten, der seinem Volk und der ganzen Schöpfung ‚Leben und Leben in seiner ganzen Fülle‘ bringt;

— um den dämonischen Mächten des Todes zu widerstehen, die dem Rassismus, dem Sexismus, der Klassenherrschaft, der Unterdrückung der Kasten und dem Militarismus innewohnen;

— um die Mißstände in der Wirtschaftsordnung, der Wissenschaft und der Technologie zu verurteilen, die den Mächten und Gewalten gegen das Volk dienen.

b) Wir sollten uns eindeutig zu diesem Bund für Gerechtigkeit und Frieden verpflichten, wie Delegierte aus Mittelamerika und aus den USA dies hier in Vancouver bereits getan haben, um damit ein Zeichen für den Widerstand gegen jede Form der Unterdrückung zu setzen und um auf dem Weg zu Frieden in Gerechtigkeit einen Schritt vorwärts zu kommen.

c) Wir sollten die häretischen Kräfte verwerfen, die den Namen Christi oder die Bezeichnung ‚christlich‘ dazu mißbrauchen, die Mächte des Todes zu rechtfertigen.“¹

Dies ist aber nicht das gesamte Bild. Der Vorschlag der Fachgruppe 6 „Für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen“ hat zwei Teile. Neben der zitierten Einladung an die Kirchen, die der Vollversammlung direkt vorgelegt wurde, gingen direkte Empfehlungen an den ÖRK, seine eigene Rolle in diesem „konziliaren Prozeß“ betreffend. In Gruppe 6 wurde nämlich dem Ausschuß für Programmrichtlinien empfohlen, „daß der ÖRK *einen Studienprozeß organisieren möge*; dabei soll die Verantwortung in Programmeinheit II liegen, aber in ökumenischer Beratung die Beziehung zu anderen betreffenden Programmeinheiten hergestellt werden (besonders Glauben und Kirchenverfassung, Weltmission und Evangelisation, Kirche und Gesellschaft und Erziehung); Ziel dieses Studienprozesses soll sein, sowohl die ekklesiologischen wie auch sozialetischen Aspekte des konziliaren verpflichtenden Prozesses für Leben, Gerechtigkeit und Frieden miteinander auszutauschen und darüber nachzudenken; besonders sollen dabei die Fragen der internationalen Wirtschaftsordnung und der Macht im Auge behalten werden; daß der ÖRK ein *ökumenisches Konzil für Leben, Gerechtigkeit und Frieden* als Höhepunkt des verpflichtenden Prozesses in Kirchen und christlichen Gruppennetzwerken einberufen möge.“²

Diese Empfehlungen wurden bereits vom Ausschuß für Programmrichtlinien teilweise aufgenommen. Sie werden auch im Januar 1984 während der Tagung der „Kerngruppen“ für die neuen ÖRK-Programme eine Rolle spielen. Hier zunächst die Aufnahme der Empfehlungen in den Programmrichtlinien. Dort heißt es im Abschnitt III B (Arbeitsschwerpunkte für die ÖRK-Programme):

„5. Die Mitgliedskirchen in einen konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung (Bund) für Gerechtigkeit, Frieden und die Unversehrtheit der ganzen Schöpfung einzubinden, sollte einen Arbeitsschwerpunkt der ÖRK-Programme bilden. Die Grundlage dieses Schwerpunktes sollten das Bekenntnis zu Jesus Christus als Leben der Welt und christlicher Widerstand gegen die dämonischen Mächte des Todes in Rassismus, Sexismus, wirtschaftlicher Ausbeutung, Militarismus und im Mißbrauch von Wissenschaft und Technologie sein. Ökumenische Studien und Aktivitäten zu den ekklesiologischen, geistlichen und sozio-ethischen Auswirkungen dieses Prozesses der Verpflichtung sollten entwickelt werden. Neue Initiativen sollten die Erzie-

hung zum Frieden fördern sowie Gerechtigkeit und eine verantwortungsbewußte Einstellung zur Natur. Dabei sollte man auf frühere Studien zurückgreifen: Politische Ethik; Gewalt und Gewaltfreiheit; Programm für Abrüstung und gegen Militarismus und Wettrüsten; Die Kirche und die Armen; Glaube, Wissenschaft und Zukunft; Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche; Programm zur Bekämpfung des Rassismus; die Menschenrechtsprogramme und andere einschlägige Programme. Die Zusammenhänge und Spannungen zwischen den Zielen Gerechtigkeit, Frieden und Wohl der ganzen Schöpfung sollten aus biblischer, sozio-ökonomischer und politischer Sicht erforscht werden. Besondere Beachtung sollte dem Gebrauch und Mißbrauch von Macht geschenkt werden. Beiträge zum Verständnis der Fülle des Lebens aus der Sicht von Kindern, jungen Menschen und Frauen sollten einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsschwerpunktes bilden (Problembereiche 5, 6).“³

Im Blick auf das Treffen der Kerngruppen im Januar 1984 wird die entscheidende Frage sein, ob es gelingen wird, Vertreter aus allen Untereinheiten von Programmeinheit II „Gerechtigkeit und Dienst“ mit Vertretern von Kirche und Gesellschaft zusammenzubringen, um die gemeinsame übergreifende ekklesiologische Fragestellung für alle Einzelprogramme in diesem Gesamtbereich zu entwickeln. Das Januartreffen der Planungsgruppen ist aus mehreren Gründen entscheidend:

1. In Vancouver wurde die Einsicht hervorgehoben, daß angesichts der Qualität der Probleme, die Kirche und Welt heute bedrohen, die Kirchen und auch der ÖRK nicht nur mit Einzelprogrammen antworten können, sondern das ganze Sein der Kirche betroffen ist — ähnlich wie einst zur Zeit des Nationalsozialismus. Dabei wurde auch der untrennbare Zusammenhang von Gerechtigkeit, Frieden und Überleben betont. Die in Programmeinheit II und der Untereinheit „Kirche und Gesellschaft“ (Einheit I) im ÖRK mit Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung befaßten Programme hatten bisher keine gemeinsame Arbeitsstruktur, um die ekklesiologische Frage und den Zusammenhang der genannten Probleme zu bearbeiten. Man müßte also eine solche Struktur schaffen. Freilich kann man direkt an die Arbeiten zur politischen Ethik anknüpfen, die bereits inhaltlich und strukturell in die gleiche Richtung gingen.⁴

Eine Möglichkeit für die neue Arbeitsphase wäre eine zusätzliche Arbeitsgruppe. Dies wäre aber auch ein zusätzlicher Aufwand und würde außerdem nicht gewährleisten, daß die Arbeiten der Untereinheiten aufeinander bezogen würden. Besser scheint mir deshalb die zweite Möglichkeit, von Anfang an, also bei dem oder besser vor dem ersten Treffen der Programmerngruppen Vertreter dieser Kerngruppen auszuwählen und zusammenzurufen, um eine ekklesiologische Perspektive zu entwickeln. Auf diese Weise könnte der konziliare Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und

Bewahrung der Schöpfung reflektiert werden, ohne den Zusammenhang mit den einzelnen Programmen zu verlieren. Ähnlich integriert könnte der Prozeß in den nächsten Jahren weiterlaufen.

2. Diese ekklesiologische Arbeit in Programmeinheit II zusammen mit „Kirche und Gesellschaft“ wäre auch die beste Voraussetzung dafür, daß die in den Programmrichtlinien geforderte Arbeit an gemeinsamen theologischen Perspektiven aller Einheiten des ÖRK gelingen kann.⁵ Denn auf diese Weise hat Glauben und Kirchenverfassung einen Gesprächspartner auf gleicher Ebene, d.h. auf der Ebene des Kirchenverständnisses.

3. Auch im Blick auf die Verbindung des konziliaren Prozesses in Kirchen und Netzwerken von christlichen Gruppen mit dem ÖRK ist es eine unerläßliche Voraussetzung, daß ein klarer Ansprechpartner im ÖRK vorhanden ist. Denn die Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung laufen an der Basis zunehmend ineinander, und auch die gemeinsame theologische Qualität aller dieser Herausforderungen wird immer deutlicher.

Dies wollen wir nun genauer untersuchen.

II. Bekenntnis, Bund, konziliarer Prozeß

In meinem Aufsatz „Für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen“⁶ habe ich anzudeuten versucht, worin ich das Neue von Vancouver 1983 gegenüber der 5. Vollversammlung in Nairobi 1975 sehe: 1. Trotz beachtlicher Lernschritte in Kirche und Gesellschaft gleitet uns die Entwicklung immer mehr aus den Händen. Das wirft die theologische Frage nach dem strukturell Bösen, nach den „Mächten“ auf. 2. Nicht nur historisch gesehen, sondern auch aktuell entdecken wir immer deutlicher, daß pseudo-christliche Begründungen zur Rechtfertigung von Mechanismen der Ungerechtigkeit und des Todes herangezogen werden.

Auf solche Herausforderungen — totalitär werdende, gleichsam „besessene“ weltliche Strukturen und pseudo-christlich-häretische Verkehrungen des Glaubens — muß und kann die Kirche Jesu Christi klar und eindeutig reagieren. Sie kann aber diese Eindeutigkeit auf verschiedene Weise und mit verschiedenen Mitteln ausdrücken. Ausgeschlossen sind Mittel, die dem Ziel widersprechen. Ich kann nicht den Glauben an Jesus Christus, den gewaltfreien Zeugen der Wahrheit, mit Gewalt zu schützen oder auszubreiten versuchen. Kreuzzüge, staatliche Häretikerverfolgung und andere Fehlentwicklungen in der Kirchengeschichte gehören zu diesen vom Neuen Testament her abzulehnenden Mitteln. Auf der anderen Seite gibt es nicht

nur eine einzige legitime Form des eindeutigen Glaubenszeugnisses der Kirche. Ich wähle darunter drei Beispiele aus, die ich mit den Worten Bekenntnis, Bund und Konziliarität bezeichne.

1. Bekenntnis und status confessionis

In Vancouver kam die Stimme bekennender Kirche außer in Fachgruppe 6 besonders stark in zwei oder drei Plenumsbeiträgen zur Geltung: bei Allan Boesak aus Südafrika, bei Hyung-Kyu Park aus Südkorea und bei Leslie Boseto aus dem Pazifik.⁷ Sie alle sprechen diese Frage im Zusammenhang von Gerechtigkeit (Rassismus, Menschenrechtsverletzungen, wirtschaftliche Ausbeutung), Frieden und Bewahrung der Schöpfung an.⁸ Park nennt die beherrschende Kultur des Westens und der Eliten „die beherrschende kulturelle Macht des Todes“ und stellt dieser die prophetische Kultur des Volkes (minjung), der Armen und der Unterdrückten, gegenüber.

Am leichtesten ist dieser neue Konsensus des theologischen Ansatzes für uns Deutsche über die kirchlich theologischen Gegenbewegungen gegen Apartheid und Apartheidshäresie zu verstehen. Seit 1974 wurde in Südafrika ausdrücklich danach gefragt, ob man angesichts der Apartheid von der deutschen Bekennenden Kirche während der Zeit des Nationalsozialismus lernen könne.⁹ Die „status confessionis-Erklärung“ des Lutherischen Weltbundes 1977 war der erste Durchbruch in dieser Richtung.¹⁰ Inzwischen haben viele Einzelkirchen und der Reformierte Weltbund nachgezogen¹¹, und auch Vancouver hat noch einmal diese Position bestätigt.¹² Hier sind alle klassischen Merkmale eines eindeutigen Bekenntnisfalles gegeben: falsche Lehre, Zerstörung der Einheit des Leibes Christi, Verfolgung der wahren durch die falsche Kirche, systematische Perversion der gesellschaftlichen und politischen Ordnung.¹³ So schwer sich auch die Kirchen in Südafrika und im Westen mit den Konsequenzen aus dieser Erkenntnis und dieser Feststellung tun, der Fall Apartheid ist bekenntnismäßig klar.

Unsere Aufgabe ist nun, die noch nicht so ausgereiften Diskussionen im Blick auf das Problem, wie weit Gerechtigkeit/Menschenrechte, Frieden und Bewahrung der Natur ebenfalls Bekenntnisfragen sind, weiterzuführen. Der Haupteinwand an dieser Stelle lautet:

„Wir können dem Aufruf des reformierten Moderaments nicht zustimmen, politische Entscheidungen — selbst solche auf Leben und Tod — zu Bekenntnisfragen der Kirche zu erklären. Die Kirche steht und fällt mit ihrem Bekenntnis zu Jesus

Christus, dem in der Heiligen Schrift bezeugten gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Herrn. Allein im Glauben an ihn entscheiden sich Heil und Unheil der Menschen.“¹⁴

In der Tat ist es verwunderlich, daß weder im 16. Jahrhundert noch danach — bis dann offenbar Dietrich Bonhoeffer einen Neuansatz brachte — irgendwelche politische Fragen mit dem Begriff des status confessionis angegangen wurden.

Die Antwort auf diese Frage scheint mir aber ganz einfach zu sein: Der Begriff des status confessionis stammt aus der Konkordienformel (Sol. Decl. X) und wurde im Zusammenhang des sog. „Adiaphorastreits“ geprägt.¹⁵ Adiaphora sind Angelegenheiten, die eigentlich an sich vom Glauben her gesehen unwesentlich sind. Ob ich solche oder solche Meßgewänder zum Gottesdienst anziehe, ist an sich gleich. Lediglich wenn Pfarrer mit staatlicher Gewalt gezwungen werden sollen, bestimmte Gewänder zu tragen, um ihre Absage an den reformatorischen Glauben unter Beweis zu stellen, dann wird aus der nebensächlichen Angelegenheit eine wesentliche Gewissensangelegenheit, ja, um dieser Sache willen muß man nicht nur ein klares Bekenntnis ablegen, sondern sogar Verfolgung erdulden.

Warum taucht unter diesen Bedingungen kein „status confessionis“ in politischen Dingen auf? Ganz einfach, weil nach reformatorischer Lehre Politik und Wirtschaft/Familie keine Adiaphora, sondern stets Bekenntnisangelegenheiten sind.¹⁶ Für Luther gehört selbstverständlich die Lehre von den drei Ständen, Politik, Ökonomie, Kirche, zum Bekenntnis. Dies spiegelt sich im Augsburger Bekenntnis Artikel 16, wo ebenfalls dazu aufgefodert wird, daß man nach dem Willen Gottes „in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werk, ein jeder nach seinem Beruf, beweise“. Aber wo man der Obrigkeit in solchen Sachen nicht „ohne Sünde“ folgen kann, „soll man Gott mehr gehorsam sein als den Menschen“¹⁷.

Erst als die Neulutheraner kamen und sagten: Politische und wirtschaftliche Dinge haben ihre „Eigengesetzlichkeiten“ und deshalb nichts mit dem Bekenntnis, mit Glaube und Liebe zu tun¹⁸ — das heißt: sie sind Adiaphora — erst da hatte es einen Sinn, politische Fragen unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich mit dem Begriff des status confessionis anzugehen. Genau dies geschah 1933: Neulutheraner behaupteten, die Behandlung der Judenfrage in Staat und Kirche sei ein „Adiaphoron“. Dagegen mobilisiert Bonhoeffer den Gegenbegriff: status confessionis, und zwar in doppelter Richtung¹⁹: 1. angesichts des staatlichen Eingriffs in die Kirche („Zuviel“ des Staates); 2. angesichts der Verfehlung des Staates, sein Mandat nicht auszuführen („Zuwenig“ des Staates, also kein Schutz für die Juden).

Zusammenfassend läßt sich sagen: die neulutherische Häresie der Behauptung der „Eigengesetzlichkeit“, d.h. der bekennnismäßigen Irrelevanz der politischen und wirtschaftlichen Bereiche, die in der Barmer Theologischen Erklärung, Artikel 2, ausdrücklich verworfen wird und die nun doch wieder in der zitierten Kirchenleitungserklärung der VELKD bis heute unwiderrufen erneuert wurde, fordert zum Gebrauch des Begriffes „status confessionis“ heraus. Auch in der Apartheidsdebatte der Lutheraner hatte man es ja genau mit dieser Variante der neulutherischen „Zweireichelehre“ zu tun²⁰ — neben der Tatsache, daß hier auch Kirchenordnungsfragen eine Rolle spielten. Im übrigen aber würde es von den reformatorischen Bekenntnissen her völlig ausreichen, mit der normalen Bekenntnisterminologie zu arbeiten, ohne die Begrifflichkeit des status confessionis zu benutzen. Das heißt, man sollte nur der neulutherischen Häresie gegenüber mit diesem Begriff gezielt und präzise arbeiten, im übrigen aber das ganze Spektrum möglicher Ausdrucksweisen für verpflichtetes Kirchesein und Kirchewerden benutzen.

Zum Beispiel muß man allein nach Artikel 16 der Augsburgischen Konfession die weitere Mitwirkung jeder Art an Herstellung, Stationierung und sowieso Gebrauch von Massenvernichtungsmitteln verweigern (Verweigerungspflicht, ähnlich in Luthers Schrift „Ob Kriegsleute in seligem Stande sein können“). Denn darin wird als das Kriterium für „Liebe üben“ und „ohne Sünde sein“ in diesem Bereich der Maßstab des „gerechten Krieges“ genannt. Einige Kriterien sprechen darin von Verhältnismäßigkeit der Mittel, Unterscheidung von Kämpfenden und Zivilisten usw. Deshalb kommen die katholischen Bischöfe der USA aufgrund einer Analyse dieser Lehre vom „gerechten Krieg“ zu der klaren Schlußfolgerung, daß die Werrüstung mit Massenvernichtungsmitteln und die gegenwärtigen Kriegsführungsstrategien Sünde und nicht mit dem Bekenntnis vereinbar sind.

Die Erweiterung der Frage des „status confessionis“ auf andere Argumentationsformen öffnet die Frage der bekennenden Kirche aber nicht nur auf gemeinsame evangelisch-katholische Traditionen hin, sondern auf die Fülle der möglichen ökumenischen Denk- und Ausdrucksformen, besonders denen des „Bundes“ und der „Konziliarität“.

2. *Bund*

In Vancouver spielte die Symbolik des „Bundes“ (covenant) eine wichtige Rolle. Sogar in den Programmrichtlinien erscheint dieses Wort im Sinn einer „gegenseitigen Verpflichtung ... für Gerechtigkeit, Frieden und die

Bewahrung der ganzen Schöpfung“ (s.o.). Am Vorabend der großen orthodoxen Liturgie haben wir alle einen Vorbereitungsgottesdienst gefeiert, der als Erinnerung an unseren Taufbund, als „Bundeserneuerungsfest“ gestaltet war.²¹ Ebenfalls die Abendliturgie vor dem Hiroshima-Tag war als Erneuerung unserer Verpflichtung zu Glaubensgehorsam — das hieß an dem Abend besonders: zum Frieden stiften — formuliert. Der Noah-Bund umgab uns sichtbar während jedes Beisammenseins im Gottesdienstzelt. Denn gleich bei der Eröffnung wurden rings an den Wänden Filzstreifen in Regenbogenfarben aufgehängt. Auf jedem von ihnen war der Name einer der über dreihundert Mitgliedskirchen des ÖRK zu lesen.

Die gegenseitige Bundesverpflichtung im einen Leibe Christi brachten einige Delegationen in Zusammenhang mit Krisensituationen lebendig zum Ausdruck. Die nordamerikanischen und mittelamerikanischen Delegierten schlossen einen besonderen Bund, um sich angesichts der Unterdrückungs- und Interventionspolitik der USA in Zentralamerika zu gegenseitiger Fürbitte, Gemeinschaft und politischer Arbeit für Gerechtigkeit und Frieden zu verpflichten. Delegierte aus westeuropäischen Ländern, in denen ab Herbst 1983 neue Mittelstreckenraketen stationiert werden, verbanden sich ebenfalls zu einem öffentlichen Ja zum Leben als Gabe Gottes gegen die Vergötzung der nationalen Sicherheit um den Preis der Massenvernichtung. Osteuropäer, besonders Mitglieder der DDR-Delegation, unterzeichneten den Bund mit dem Versprechen, ebenfalls in ihrem Bereich das ihnen Mögliche zu tun. Das heißt, die Vorstellung, als Christen und Kirche in einem Bund mit Gott und untereinander verpflichtet zu sein, aktualisiert sich jeweils an besonderen Gefahrenstellen. „Wo ein Glied leidet, leiden die anderen Glieder mit“ (1 Kor 12,26).

Es ist nicht möglich, hier den ganzen Reichtum der biblischen Bundesymbolik zu entfalten. Ich bin der Überzeugung, daß hier ein Schwerpunkt theologischer Arbeit in der nächsten Periode der ökumenischen Bewegung liegen sollte. Hier nur einige Andeutungen: Vorzügliche Überlegungen dazu hat bereits Heino Falcke in einem unveröffentlichten Manuskript auf dem Weg nach Vancouver vorgetragen.²² Darin heißt es (S. 3):

„Gegenüber dem Begriff des status confessionis bietet der Begriff des covenant folgende Vorteile:

- Der Bundesschluß ist verbindlich wie der status confessionis, vermeidet aber dessen exkludierenden Zug. Er ist primär auffordernd kommunikativ, nicht abgrenzend exkommunikativ.
- Das Nein, die Absage, die zum Bekennen gehört, ist beim covenant einbezogen in eine Praxis, die auf die Abschaffung des Verneinten zielt (abolition).²³ Der covenant ist dichter an der Friedenspraxis.

- Der covenant ist geschichtlich gedacht. Er fixiert nicht auf einen Punkt, sondern führt auf einen Weg.
- Covenant bezeichnet die Bildung eines sozialen Subjektes des Friedenshandelns. Diese durch die Friedensbewegung und die heutigen politischen Strukturen aufgeworfene Problematik macht den covenant-Begriff politisch ethisch besonders relevant.

Gleichwohl ist der Begriff des covenant, da unserer Tradition fremd, nicht einfach übernehmbar. Wir sollten uns seiner aber zur Klärung der Sache des *processus confessionis* bedienen.“

Der Begriff des *processus confessionis*²⁴ führt uns zum letzten Stichwort.

3. Konziliarer Prozeß

Der in den zitierten Beschlüssen gebrauchte Begriff des „konziliaren Prozesses“ hat in der ökumenischen Bewegung eine Vorgeschichte.²⁵ Seit den sechziger Jahren wird in den Fragen der „konziliaren Gemeinschaft der Kirchen“ als Ausdruck der sichtbaren Kircheneinheit gearbeitet. Die Vollversammlung in Vancouver hat in Gruppenbericht 2 (§ 3ff) an diesen Begriff angeknüpft, immer aber massiv die Zusammengehörigkeit von Glaube, Sakrament in der einen Kirche und Weltverantwortung in der einen Menschheit hervorgehoben:

„Die Implikationen, die eine so verstandene Kircheneinheit für das Schicksal der menschlichen Gemeinschaft hat — Implikationen, die bereits in früheren Erklärungen enthalten, aber nicht so klar ausgedrückt waren —, haben auf dieser Vollversammlung in Vancouver klar im Vordergrund gestanden. Frieden und Gerechtigkeit auf der einen Seite, Taufe, Eucharistie und Amt auf der anderen haben unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Sie gehören zusammen. In der Tat ist der Aspekt der christlichen Einheit, der für uns hier in Vancouver am meisten in den Vordergrund gerückt ist, die *eucharistische Gesamtschau*. Christus — das Leben der Welt — eint Himmel und Erde, Gott und Welt, Geistliches und Weltliches. Sein Leib und Blut, die uns in den Elementen Brot und Wein gegeben werden, vereinigen Liturgie und Diakonie, Verkündigung und heilendes Amt“ (§ 4, S. 71).

Als Merkmale solcher Einheit werden der gemeinsame Glaube, die gegenseitige Anerkennung der Sakramente und Ämter und die gemeinsame Entscheidungsfindung auch für die Weltverantwortung genannt und an Aussagen der Lima-Erklärung zu Taufe, Eucharistie und Amt verifiziert (§ 5ff).

Daraus folgere ich: Nachdem es der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, deren Arbeit der Gruppenbericht 2 besonders betrifft, im letzten Jahrzehnt nicht wirklich gelungen ist, die Studie „Einheit der Kirche — Einheit der Menschheit“ im Rahmen des Zielkonzepts der „konziliaren Gemeinschaft“ methodisch zu meistern und abzuschließen²⁶, hat

die Vancouver-Vollversammlung alles Gewicht darauf gelegt, diesen Faden wieder aufzunehmen und als Rahmenfrage der ganzen Arbeit zu sehen.

Dieser Ansatz ist aber noch aus einem weiteren Grund erfreulich: Wenn es in Zukunft gelingt, die ekklesiologischen Fragen von Programmeinheit II „Gerechtigkeit und Dienst“ zu bearbeiten, und wenn es der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung gleichzeitig gelingt, die Konsequenzen ihres besonderen Auftrages — Einheit der Kirche — für die Weltverantwortung deutlich zu machen, so sind die besten Voraussetzungen für eine neue spannungsvolle Einheit der ökumenischen Arbeit geschaffen. Es könnte sich das mehrfach unterstrichene Hauptanliegen der Vollversammlung verwirklichen, daß der ÖRK die verschiedenen theologischen Ansätze aufeinander bezieht und den Kirchen hilft, Einheit der Kirche und ihre Teilnahme an den Kämpfen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu verbinden.

Was heißt das für die Kirchen? So fragt man normalerweise und muß es auch im Blick auf die verschiedenen Gestalten und Ebenen von Kirche fragen. Ich sehe das Problem z. Zt. aber vor allem umgekehrt: In Basisgemeinschaften und Nachfolgegruppen und zunehmend auch in Ortsgemeinden wird die Einheit von Eucharistie und Weltverantwortung, von Kontemplation und Kampf schon gelebt. Sogar Synoden ringen sich zu klaren Konsequenzen des Christusbekenntnisses für Gerechtigkeit und Frieden durch. Ja, internationale Partnerschaften entwickeln sich bilateral, multilateral und in Netzwerken, um in Krisensituationen Ausdruck des einen Leibes Christi zu sein. Die bisherige Arbeit des ÖRK trägt Früchte.

Nun ist die Frage, ob der ÖRK seine Rolle in diesem schon sich ereignenden konziliaren Prozeß, in welchem intensive Christusbeziehungen und Kampf für Gerechtigkeit und Frieden zusammenfallen, finden kann. Wenn dieser konziliare Prozeß in verbindlicher Gemeinschaft wirklich der Auftrag von Vancouver für die nächsten sieben Jahre ist, wird man den ÖRK, seine Gremien und Programmeinheiten, aber auch seine Mitgliedskirchen in Zukunft daran messen müssen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Bericht aus Vancouver 1983, S. 116.
- ² Dokument PG 6, Appendix S. 11, der direkt an die Kerngruppen zur weiteren Programmgestaltung im Januar 1984 weitergeleitet wurde, in: epd-Dokumentation Nr. 46/83, S. 2.
- ³ Bericht aus Vancouver 1983, S. 261f.
- ⁴ Vgl. K. Srisang (ed.), *Perspectives on Political Ethics — An Ecumenical Enquiry*, (WCC) Genf/Washington D.C. 1983.

- ⁵ Vgl. Programmrichtlinien III, A 3 und B 3, a.a.O. S. 259 u. 261.
- ⁶ In: K. Raiser (Hrsg.), Ökumenische Impressionen — Vancouver 1983, Frankfurt 1983.
- ⁷ Vgl. epd-Dokumentationen, 35/83, S. 16ff.; 36/83, S. 10ff.; 40-41/83, 46ff.
- ⁸ Boesak, a.a.O. S. 16 u. 17; Park, a.a.O. S. 11.
- ⁹ Vgl. U. Duchrow, Konflikt um die Ökumene, München ²1980, 232f.
- ¹⁰ Daressalam 1977, epd-Dokumentation, Bd. 18, S. 212.
- ¹¹ Vgl. die Dokumentation in: J. de Gruchy und Ch. Villa-Vicencio (ed.), Apartheid is a heresy, Johannesburg/Guildford (U.K.) 1983.
- ¹² Vgl. die Erklärung zum Südlichen Afrika, epd-Dokumentation 37/83, S. 20ff.
- ¹³ Vgl. E. Bethge, Status confessionis — was ist das?, in: epd-Dokumentation 46/82.
- ¹⁴ Kommuniké der Kirchenleitung der VELKD vom 9./10.9. 1982, in: epd ZA 176 v. 10.9.82.
- ¹⁵ Vgl. Bethge, a.a.O.; U. Möller, Das Problem des status confessionis in Reformation und Gegenwart, unveröff. Examensarbeit, Göttingen Frühjahr 1983; Chr. Zeile, Konstituieren die Massenvernichtungsmittel für die Kirche Jesu Christi den status confessionis?, unveröff. Examensarbeit, Heidelberg Herbst 1983.
- ¹⁶ Vgl. W. Huber, Die Friedensfrage als Bekenntnisfrage. Status confessionis und Konziliarität, in: Loccumer Protokolle 1/83, S. 151ff.; W. Schweitzer, Friedensdiskussion im status confessionis?, in: ZEE 27, 1983, S. 126ff.
- ¹⁷ Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, Göttingen ³1956.
- ¹⁸ Vgl. zusammenfassend U. Duchrow (Hrsg.), Zwei Reiche und Regimente. Ideologie oder evangelische Orientierung? Internationale Fall- und Hintergrundstudien zur Theologie und Praxis lutherischer Kirchen im 20. Jahrhundert (SEE 13), Gütersloh 1977.
- ¹⁹ D. Bonhoeffer, Die Kirche vor der Judenfrage (1933), in GS II, S. 44ff., bes. 48f.
- ²⁰ Vgl. W. Kistner, in: U. Duchrow, Zwei Reiche und Regimente, a.a.O. S. 161ff.
- ²¹ Dok. WO 6.
- ²² H. Falcke, Was hat die Kirche in der Friedensfrage heute zu bekennen?, unveröff. MS, März 1983.
- ²³ Falcke spielt hier auf den „New Abolitionist Covenant“ zur Abschaffung der Massenvernichtungsmittel in Analogie der Abschaffung der Sklaverei im 19. Jh. an; vgl. U. Duchrow, Neue Friedensbewegung in den USA — Theologische Wurzeln und Perspektiven, in: PTh 72, 1983, S. 33ff.
- ²⁴ Ich habe diesen Begriff auf dem Kirchentagskongreß in Bad Boll Nov. 82 vorgeschlagen, um die Debatte um die „Reformierten Thesen“ konstruktiv in einen verpflichtenden Prozeß einzubinden, aus dem sich niemand mit dem Argument ausschließen darf, er werde dadurch von vornherein exkommuniziert. Vgl. U. Duchrow/G. Liedke, Prüfen und entscheiden, in: Der Aufbruch 10/83 v. 6.3.83; U. Möller, a.a.O. S. 34ff.; W. Huber, a.a.O.; H. Falcke, a.a.O.
- ²⁵ Vgl. U. Duchrow, Konflikt, a.a.O. S. 280ff. mit weiterer Literatur.
- ²⁶ Vgl. G. Müller-Fahrenheit, Einheit in der Welt von heute, Frankfurt 1978.